

## **Begründung**

### **1.**

Die Situation in der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Diakonie in Mitteldeutschland ist seit ihrer Neukonstituierung im Oktober 2015 vor allem dadurch geprägt, dass zwar insgesamt zehn Sitzungen stattfanden, die gewählten Mitglieder der Dienstnehmerseite aber seit Februar 2016 an den Sitzungen nicht mehr teilgenommen haben. Deshalb gab es seit 2016 auch keine Beschlüsse in der Kommission.

Es ist aber die Aufgabe der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auf der Grundlage des geltenden Kirchenrechts Arbeitsrechtsregelungen auf dem Dritten Weg zu beschließen.

#### **a.**

Im Jahr 2016 hatten in der Sitzung am 22.02.2016 beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission verschiedene Anträge gestellt. Zu einer Verhandlung über die Inhalte und damit auch zur Abstimmung ist es aber nicht gekommen. Die Dienstgeber hatten Anträge zu Entgeltsteigerungen, zu Regelungen zur zusätzlichen Altersversorgung und zur Eingruppierung sowie zu Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte gestellt. Die Dienstnehmerseite hatte einen Antrag auf Entgeltsteigerung und einen Antrag auf Einleitung von Verhandlungen zur Überleitung der AVR für die Diakonie in Mitteldeutschland in einen kirchengemäßen Tarifvertrag gestellt und beantragt, über beide Anträge zusammen zu entscheiden. Eine Verständigung über dieses Vorgehen kam in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande.

Für eine derartige Situation ist unter bestimmten Voraussetzungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz für die Diakonie in Mitteldeutschland vorgesehen, dass der Schlichtungsausschuss angerufen werden kann. Dies haben beide Seiten in der Arbeitsrechtlichen Kommission dann auch getan. Damit war die Einflussnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Verhandlung der Anträge und die Ausgestaltung der Arbeitsrechtsregelung beendet und die Verantwortung ist vollständig auf den Schlichtungsausschuss übergegangen. Der Schlichtungsausschuss hat sich anschließend in seinen Sitzungen am 25.11.2016 und 09.12.2016 mit den vorliegenden Anträgen beschäftigt und die Beschlüsse Arbeitsrechtsregelung 01/2016 bis 05/2016 gefasst.

#### **b.**

Im Jahr 2017 war die Arbeitsrechtliche Kommission wegen Fernbleibens der Dienstnehmerseite ebenfalls zu keinem Zeitpunkt beschlussfähig.

Die Dienstgeberseite hatte einen Antrag betreffend die besonderen Dienstpflichten, hier zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gestellt. Der Vorstand der Diakonie Mitteldeutschland hatte zwei Anträge betreffend die Anpassung der AVR an gesetzliche Änderungen (Textform statt Schriftform und Berücksichtigung des Mindestlohngesetzes bei den Ausschlussfristen) eingebracht. Auf Antrag der Dienstgeberseite hat sich der Schlichtungsausschuss in seiner Sitzung am 30.01.2018 mit den Anträgen beschäftigt und die Beschlüsse Arbeitsrechtsregelung 01/2017 bis 03/2017 gefasst.

#### **c.**

Im November 2017 endete die kirchengerichtliche Auseinandersetzung zwischen der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch rechtskräftigen Beschluss des

Kirchengerichtshofes der EKD. Das Gericht hat dem Antrag der Dienstnehmerseite insoweit stattgegeben, dass es festgestellt hat, dass eine regelmäßige Teilnahme des Geschäftsführers der ARK nicht mit kirchengesetzlichen Regelungen vereinbar ist.

Inzwischen hat die Dienstnehmerseite signalisiert, an den Verhandlungstisch in der Arbeitsrechtlichen Kommission zurückzukehren.

**d.**

In seiner Sitzung am 09. und 10.12.2016 hat sich der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland intensiv mit der Frage der Zukunft des Arbeitsrechts in der Diakonie Mitteldeutschland beschäftigt und im Ergebnis der Aussprache am 10.12.2016 beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD auf Potentiale untersuchen soll, die in Mitteldeutschland gelingen können und Modelle aus anderen Landeskirchen zu prüfen, die sich im Rahmen der BAG-Urteile bewegen. Der Arbeitsgruppe gehörten drei Vertreter der Dienstnehmer der Diakonie Mitteldeutschland, drei Vertreter der Dienstgeber der Diakonie Mitteldeutschland, ein Vertreter des Landeskirchenamtes, zwei Vertreter des Landeskirchenrates, zwei Vertreter des Diakonischen Rates an. Moderiert wurde die Arbeitsgruppe von Herr Philippi; die Geschäftsführung für die Arbeitsgruppe wurde dem Vorstand des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland übertragen. Die Arbeitsgruppe hat im Anschluss an einen Workshop im März 2017 in mehreren Sitzungen versucht, ein neues System für die Arbeitsrechtssetzung für die Diakonie in Mitteldeutschland im Konsens zu erarbeiten. Inzwischen wurde der Abschlussbericht erstellt und versandt. Er wird dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in dessen Sitzung am 16.03.2018 vorgestellt werden.

Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass der Versuch gescheitert ist, im Konsens zu einer Weiterentwicklung des für die Diakonie Mitteldeutschland geltenden kirchlichen Arbeitsrechts zu kommen.

**e.**

Eine weitere Eskalation erfuhr die Konfliktlage zuletzt, als die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission im August 2019 dadurch verhindert wurde, dass nachdem der Gesamtausschuss sein Entsendungsrecht pflichtwidrig nicht wahrgenommen hatte, die hierfür als Ersatz vorgesehene Wahlversammlung durch unrechtmäßige Versammlungsleitung zu scheitern gebracht wurde. Auch hiergegen sind nun Maßnahmen im Gesetzesentwurf enthalten.

**2.**

Der Blick auf die vergangenen Jahre hat gezeigt, dass der Dritte Weg für die Diakonie Mitteldeutschland auch dann zu Ergebnissen führt, wenn eine Seite die Verhandlungen in der Kommission boykottiert. Dies war aber nur möglich, weil der Schlichtungsausschuss Aufgaben übernommen hat, die eigentlich der Arbeitsrechtlichen Kommission obliegen. Denn die eigentliche Aufgabe des Schlichtungsausschusses besteht in der Überprüfung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Vermittlung bei Uneinigkeit von Dienstgeber- und Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Das **Bundesarbeitsgericht** führt in seinem **Urteil zum Arbeitskampf in kirchlichen Einrichtungen / Dritter Weg vom 20.11.2012, Az. 1 AZR 179/11** zum Schlichtungsausschuss folgendes aus:

„Während die Kirche sich hierzu eines am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausgerichteten kooperativen Verfahrens bedient, in dem letztlich die Möglichkeit einer Schlichtung durch einen neutralen Dritten, also den Vorsitzenden einer Schlichtungskommission einen fairen Interessenausgleich garantieren soll, setzt die Gewerkschaft auf das damit unvereinbare Regelungsmodell des staatlichen Tarifrechts, ...“

„Ein Regelungsmodell, das den Arbeitskampf ausschließt, muss diese Funktionsbedingung eines angemessenen und sachlich richtigen Interessenausgleichs durch entsprechende Verfahrensgestaltung gewährleisten. Dazu muss es darauf angelegt sein, die strukturelle Verhandlungsschwäche der Dienstnehmer auszugleichen. Paritätische Besetzungsregeln genügen hierfür allein nicht. Vielmehr bedarf es weiterer Instrumente, die geeignet sind, Verhandlungsblockaden zu lösen und die Kompromissbereitschaft der Gegenseite zu fördern. Dieser Erkenntnis verschließt sich der Dritte Weg grundsätzlich nicht. Auch er ist letztlich darauf angelegt, ein Verhandlungsgleichgewicht zu schaffen.“

Kommt die Arbeitsrechtliche Kommission nicht zu einer Einigung, werden die gescheiterten Verhandlungen paritätisch besetzten Schiedskommissionen übertragen, die ein unabhängiger und neutraler Dritter leitet und mit seiner Stimme zu einem Ergebnis führt. Ein solches Schlichtungsverfahren kann dem Grunde nach zur Herstellung eines Verhandlungsgleichgewichts geeignet sein, wenn die mit dessen Entscheidungsstrukturen verbundenen Unwägbarkeiten sowie die Verlagerung der Konfliktlösung auf eine andere Verhandlungsebene schon in der Arbeitsrechtlichen Kommission die Bereitschaft zum Kompromiss fördert und so ein „kollektives Betteln“ der Dienstnehmerseite ausschließt.“

Daran wird deutlich, dass das Schlichtungsverfahren die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission stärken und deren Einigungsbestreben fördern soll. Dagegen ist es nicht Sinn und Aufgabe des Schlichtungsausschusses, im Regelfall und anstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission Beschlüsse zu Arbeitsrechtsregelungen zu treffen. Letzteres stellt zwar keinen Verstoß gegen die Grundsätze des Dritten Weges dar, wird aber – wie die bereits beschriebene aktuelle Situation in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist seit der Neukonstituierung im Oktober 2015 zeigt – dem Gedanken der Dienstgemeinschaft nicht gerecht.

Auch wenn die Dienstnehmerseite signalisiert hat, sich eine Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission künftig vorstellen zu können, ist es erforderlich und geboten, das Verfahren der Arbeitsrechtsetzung durch die Arbeitsrechtliche Kommission so zu verändern, dass es allen Vorgaben an den Dritten Weg genügt und zugleich gewährleistet, dass für die Einrichtungen der Diakonie Mitteldeutschland und für deren Beschäftigte regelmäßig moderne, angemessene wirtschaftliche Arbeitsrechtsregelungen in einem überschaubaren Zeitraum geschaffen werden.

Dies gilt umso mehr, als der Versuch der vom Landeskirchenrat eingesetzte Arbeitsgruppe, im Konsens eine Weiterentwicklung des für die Diakonie Mitteldeutschland geltenden kirchlichen Arbeitsrechts zu erreichen, gescheitert ist.

Mit der hier vorgeschlagenen Modifizierung des Verfahrens der Arbeitsrechtsregelung wird der Versuch unternommen, die Aufgabe der Rechtssetzung durch die Arbeitsrechtliche Kommission insgesamt zu stärken und dabei sicherzustellen, dass eine – wie vom Bundesarbeitsgericht befürchtet – strukturelle Verhandlungsschwäche der Dienstnehmerseite nicht entsteht, die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission aber gleichwohl verbindlicher zur Sitzungsteilnahme bewegt werden als bisher. Sollte dies gleichwohl nicht gelingen, muss

das bisher sehr langwierige Verfahren beschleunigt werden, damit es in einem überschaubaren Zeitraum zu verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen kommt.

### 3.

Die einzelnen Änderungen werden wie folgt begründet:

#### §3 Absatz 1 Satz 3

Hier wird analog der bisher bereits für Beschlüsse des Schlichtungsausschusses auch für die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission selbst eine Veröffentlichung geregelt.

#### §9 Absatz 1

Zur Klarstellung des Begriffs Entsendungsrecht wird auf die hierzu gehörenden Regelungen verwiesen.

#### §9 Absatz 2 Satz 1

Die bisher vorgesehene Einberufungsfrist für die Wahlversammlung wird auf Anregung der Diakonie Mitteldeutschland von einem Monat auf drei Wochen verkürzt, damit ein zeitlicher Verzug durch das monatliche des Amtsblatts verhindert wird. Außerdem wird die Leitung der Wahlversammlung nun in die Hände der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission gelegt um so einen ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlversammlung sicherzustellen.

#### §9 Absatz 3

Die Streichung des Satzes 1 ist eine Folgeänderung hinsichtlich der Übertragung der Sitzungsleitung auf die Geschäftsstelle.

#### §9 Absatz 4

Die bisherige Regelung ging davon aus, dass immer fünf Sitze der Mitarbeiterseite zu besetzen sein werden. Dies ist aber dann nicht der Fall, wenn Mitarbeiterverbände oder Gewerkschaften ihr Entsendungsrecht zuvor wahrgenommen haben. Dann stehen nur noch drei Sitze zur Verfügung.

#### § 12 Absatz 4

Auf Wunsch des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter wird zur Klarstellung der Rahmen der Verschwiegenheitspflicht im Hinblick auf Verhandlungsergebnisse und Anträge in der Arbeitsrechtlichen Kommission beschrieben. Hierdurch sollen Unsicherheiten hinsichtlich der Berechtigung von Mitteilungen gegenüber den jeweils vertretenen Gruppen beseitigt werden.

#### §13 Absatz 1 Satz 3

Diese Regelung soll verhindern, dass die Handlungsfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission dadurch beeinträchtigt wird, dass der turnusmäßige Wechsel im Vorsitz der Kommission scheitert.

#### §13 Absatz 3

Regelt den Fall der Verhinderung von Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden und erhält so ebenfalls die Handlungsfähigkeit.

#### §13 Absatz 5

**a.**

In § 13 Absatz 5 Satz 2 wird eine Frist von längstens drei Wochen für die erneute Sitzung eingefügt, um das Verfahren im Falle der mangelnden Beschlussfähigkeit in einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu beschleunigen.

**b.**

§ 13 Absatz 5 Sätze 3 und 4 werden dahingehend geändert, dass für den Fall, dass auch in der erneuten Sitzung die Beschlussfähigkeit (7 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter) nicht gegeben ist, zu einer dritten Sitzung geladen wird, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hiermit wird sichergestellt, dass bei dieser dritten Befassung zum gleichen Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung möglich wird.

**c.**

In § 13 Absatz 5 Satz 5 bis 7 wird das Verfahren der Entscheidungsfindung in dieser dritten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission beschrieben. Beschlüsse kommen dann zustande, wenn mindestens 4 Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission zustimmen. Das bedeutet, dass in dieser Sitzung mit einem abgesenkten Quorum Beschlüsse gefasst werden können, die sich auf laut Tagesordnung vorgesehene Anträge und sonstige Vorlagen beziehen. Diese Regelung dient der Stärkung der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Verkürzung des Verfahrens da einerseits, anders als bisher, die einzelnen Verhandlungsgegenstände vor dem Weg in die Schlichtung überhaupt erst einmal in der Arbeitsrechtlichen Kommission verhandelt wurden und zum anderen recht schnell Klarheit über den rechtlichen Bestand dieses Beschlusses herrscht, weil nämlich nach §13 Abs. 4 Satz 6 die Schlichtung nur noch unmittelbar in eben dieser Sitzung der Arbeitsrechtliche Kommission angerufen werden kann.

#### §13 Absatz 6 Satz 3

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Absenkung des Beschlussquorums im Verfahren nach §13 Absatz 5 Satz 2 bis 6 ergibt.

#### §13 Absatz 8

Neu eingefügt wird die Protokollführung durch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission. Dies dient zur Sicherstellung, dass der Verhandlungsverlauf die Beschlussfassungen aber auch die eventuellen Anträge auf Anrufung der Schlichtung ordnungsgemäß und rechtssicher durch die neutrale Geschäftsführung dokumentiert werden.

#### §13 Absatz 10 Satz 3-5

Zur Klarstellung wird nunmehr die rechtliche Stellung der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt. Hier gab es in der Vergangenheit gerade bei der Frage der Sitzungsteilnahme und der Wahrnehmung von Beratungsaufgaben Meinungsverschiedenheiten. Diese werden mit dieser Regel beseitigt und an die üblichen Gepflogenheiten anderer Arbeitsrechtlicher Kommissionen angepasst.

#### §15 Absatz 2

Neu geregelt ist, dass künftig nur noch zu Protokoll der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Schlichtung angerufen werden kann. Dies dient einerseits der Stärkung der Bedeutung der Arbeitsrechtlichen Kommission und andererseits der Rechtssicherheit und Klarheit, da am Ende der Sitzung in der letztlich keine Einigung gefunden werden konnte klar ist, ob ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird oder aber die Angelegenheit abschließend erledigt ist.

#### §15 Absatz 3

Zur Beschleunigung des Verfahrens soll nunmehr innerhalb von 6 Wochen über Anträge zur Beschlussfassung verhandelt werden. Im Übrigen verbleibt es bei der Möglichkeit, dass 3 Monate nach Antragseingang die Schlichtung zur Entscheidung angerufen werden kann. Auch hier wird aber der Antrag auf Anrufung der Schlichtung nur noch zu Protokoll in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt werden können.

#### §15 Absatz 4

Diese Regelung korrespondiert mit der Vorschrift in §13 Absatz 4 Satz 5 und stellt klar, dass zur Anrufung der Schlichtung nach einer dritten Sitzung zum selben Verhandlungsgegenstand ebenso wie zur Beschlussfassung auch zur Anrufung der Schlichtung mindestens 4 Stimmen erforderlich sind.

#### §17 Absatz 1

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung mit der die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses für die Beschlüsse nach §13 Absatz 5 geregelt wird.

#### § 18 Absatz 2 und 3

Zur Ordnung des Schlichtungsverfahrens wird eine Verfahrensweise bei offensichtlich unzulässigen Anträgen beschrieben, die den Schlichtungsausschuss dahingehend entlastet, dass hierauf sogleich mit einer Zurückweisung reagiert werden kann.

#### §18 Absatz 5

Zur Arbeitsentlastung und zur Verminderung von Aufwand wird nun auch für den Schlichtungsausschuss die Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren eingeführt.

#### §18 Absatz 6

In dieser Vorschrift wird der weitere Verfahrensgang nach Anrufung der Schlichtung in den Fällen der Beschlussfassung nach §13 Absatz 5 normiert. Zur Verfahrensbeschleunigung soll die Sitzung des Schlichtungsausschusses bereits 4 Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrages erfolgen. Darüber hinaus wird die Entscheidungsmöglichkeit des Schlichtungsausschusses auf eine Zurückverweisung an die Arbeitsrechtliche Kommission beschränkt. Ziel dieser Regelung ist die Verbindlichkeit der Beschlussfassung in der Arbeitsrechtlichen Kommission zu stärken. Insbesondere soll die Verhandlungsbereitschaft in der Kommission dadurch positiv beeinflusst werden, dass nicht durch die ständige Anrufung der Schlichtung die Behandlung der einzelnen Beschlussgegenstände und somit die direkten Verhandlungen durch die Arbeitsrechtlichen Kommission verhindert werden. Aus diesem Grunde soll eine solche Zurückverweisung in die Arbeitsrechtliche Kommission durch dem Schlichtungsausschuss auch nur dann möglich sein, wenn der Beschluss selbst grob unbillig erscheint. Durch den Schlichtungsausschuss findet in diesen Fällen daher nur eine Willkür- und Missbrauchskontrolle statt. Ebenso wird eine ungerechtfertigte unangemessene Benachteiligung eines Sozialpartners durch einen Beschluss nach §13 Absatz 4 zur Zurückweisung in die Kommission führen. Allerdings trifft dies nicht auf jede eventuell nachteilige Regelung zu. Vielmehr müssen hier Umstände hinzutreten, die die Umsetzung des Beschlusses unter Berücksichtigung der Gesamtumstände unvertretbar erscheinen lassen.

#### §18 Abs. 7

Durch die Einfügung des Wortes „grundsätzlich“ wird klargestellt, dass die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nicht immer die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ersetzen, sondern vielmehr auch eine Zurückverweisung möglich ist.

#### §18 Absatz 8

Neu eingefügt ist in § 18 Absatz 8 die Möglichkeit der Zurückverweisung für den Schlichtungsausschuss, damit einzelne Angelegenheiten erneut in der Arbeitsrechtlichen Kommission verhandelt werden können.

#### §18 Absatz 9

Hier wird unter Bezugnahme auf die Regelung zur Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission die Rechtsstellung der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses beschrieben.

#### §22 Absätze 2,4,5

Die Streichung der Absätze 2,4,5 rechtfertigt sich dadurch, dass die dort benannten Termine bereits abgelaufen sind.

#### §22 Absatz 3

Der neu eingeführte Absatz 3 beendet das aktuelle Verfahren zur Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission, falls es bis Jahresende nicht gelungen sein sollte diese neu zu konstituieren. In diesem Fall soll hierdurch der Geschäftsstelle ermöglicht werden ein neues Verfahren einzuleiten, wobei dann die Sitzungsleitung in der Wahlversammlung nunmehr der Geschäftsstelle obliegt und hierdurch Beeinträchtigungen der Wahlversammlung durch unsachgemäße Sitzungsleitung vermieden werden.